

Beschwerderecht angegriffen : staatsrechtliche Gründe oder schlechtes Gewissen?

Autor(en): **Weiss, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **74 (1979)**

Heft 1-de

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-174776>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Staatsrechtliche Gründe oder schlechtes Gewissen?

Beschwerderecht angegriffen

Das Beschwerderecht der Organisationen, die sich im öffentlichen Interesse für den Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz oder die Landesplanung einsetzen, ist unter Beschuss geraten. Der Kanton Wallis hat sich kürzlich mit einer Eingabe an den Bundesrat gegen dieses Recht gewendet. Von einzelnen Politikern wird sodann eine Ausweitung der Beschwerdetätigkeit auf alle möglichen Umweltschutzorganisationen oder Bürgerinitiativen befürchtet, wodurch der Entscheidungsspielraum der zuständigen Behörden eingeengt oder gar die Tätigkeit der Verwaltung gelähmt werden könnte.

Sachlich zielt der Angriff an den tatsächlichen Verhältnissen vorbei. Zunächst einmal ist festzustellen, dass die berechtigten Organisationen vom Rechtsmittel der *Beschwerde* nur in jenen seltenen Fällen Gebrauch machen, wo es sich um Entscheide eidgenössischer oder kantonaler Behörden handelt, welche entweder für die verfassungsmässig verankerten Ziele des Landschafts-, Natur- und Heimatschutzes präjudiziell von grosser Tragweite sind, oder wo unersetzliche Landschaften, Natur- und Kulturdenkmäler als solche auf dem Spiel stehen, an deren Erhaltung ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit besteht. Auf diese Weise wird kaum ein Tausendstel aller rekursfähigen Entscheide der Prüfung durch das Bundesgericht oder den Gesamtbundesrat unterzogen!

In nicht wenigen Fällen hat allein das Vorhandensein des Beschwerderechts dazu geführt, dass Bauwerke – sei es durch Wahl einer besseren Variante, sei es durch rücksichtsvollere Gestaltung – viel besser in die Landschaft eingefügt werden konnten.

Auch in rechtlicher Hinsicht sind die Bedenken unbegründet. Gerade bei der heiklen Abwägung zwischen materiellen Interessen und ideellen Interessen des Natur-, Hei-

mat- und Landschaftsschutzes ist es besonders wichtig, dass die *Gewaltentrennung* funktioniert. Der Gesetzgeber hat die Beschwerdeführung bewusst solchen Organisationen übertragen, welche in ihrer Tätigkeit von der staatlichen Verwaltung, aber auch von privaten Interessengruppen unabhängig sind. Zur Beschwerde berechtigt sind übrigens von Gesetzes wegen nur Vereinigungen, die sich auf *gesamtschweizerischem Gebiet* dem Landschaftsschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen. Eine Ausdehnung auf zu viele Organisationen ist also praktisch ausgeschlossen. Zusätzlich ist dafür gesorgt, dass die Spiesse nicht ungleichlang sind, indem nämlich dasselbe Beschwerderecht auch den Gemeinden zusteht. Eine von staatsrechtlicher Besorgnis getragene Aufhebung des Beschwerderechts zugunsten der Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzorganisationen wäre völlig kontraproduktiv: das Gefühl der Ohnmacht des Bürgers gerade gegenüber weitreichender Staatsgewalt – etwa beim Nationalstrassenbau – würde zunehmen. Verfassungsinitiativen, Bürgerinitiativen und Bürgerproteste, die dann tatsächlich zur Lähmung der Verwaltung führen könnten, würden sich häufen anstatt abnehmen.

Rein politisch gesehen entpuppt sich der Angriff auf das Beschwerderecht als das, was er ist: ein schlecht getarnter Versuch, davon abzulenken, dass immer grössere Teile der jeweils betroffenen Bevölkerung immer weniger bereit sind, die von einigen Behörden sanktionierten Landschaftszerstörungen hinzunehmen. Oder glaubt man etwa, die Überbauung der letzten noch unberührten Seeufer, die weitere Verbetonierung von Kurorten und Erholungsgebieten oder die grossflächige Planierung ganzer Berge für den Skisport stehe im Einklang mit dem in der *Bundesverfassung* und im Natur- und Heimatschutzgesetz verankerten Grundsatz, wonach die Landschaft «in bestmöglicher Weise zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten» sei?

Hans Weiss



Liestaler Zeughaus wird Kantonsmuseum

Das alte Zeughaus in Liestal soll mit einem Kostenaufwand von 4,6 Millionen Franken zum Kantonsmuseum umgebaut werden. Das 1837 gegründete Kantonsmuseum ist seit seiner Entstehung in bescheidenen Räumen im Regierungsgebäude untergebracht und soll nun passende Räumlichkeiten, darunter ein Lokal für den Kulturgüterschutz, erhalten. (Bild Keystone)